

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 17/0060
37 - Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz			Datum: 06.02.2017
Bearb.:	Seyferth, Joachim	Tel.:040/94 36 01 01	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	20.02.2017	Vorberatung
Stadtvertretung	14.03.2017	Entscheidung

Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Stadt Norderstedt zur Durchführung des Betriebs einer Integrierten Leitstelle für den Kreis Segeberg

Beschlussvorschlag

Der als Anlage 1 beigefügte angepasste öffentlich-rechtliche Vertrag zur Durchführung des Betriebs einer Integrierten Leitstelle für den Kreis Segeberg soll mit dem Kreis Segeberg geschlossen werden.

Sachverhalt

Der Kreis Segeberg hat mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 18.12.2003 / 15.01.2004 die Aufgabe Rettungsleitstelle auf die Stadt Norderstedt übertragen. Aus folgenden Gründen ist nun eine Neufassung dieses Vertrages erforderlich:

Bedenken der Rechtsaufsicht

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat gegenüber dem Kreis Segeberg seine Bedenken hinsichtlich des seinerzeit geschlossenen Vertrages geäußert. U.a. hat das Ministerium folgende Anmerkungen zu den bisherigen vertraglichen Regelungen:

- Die Übertragung einer gesetzlichen Aufgabe (inkl. Trägerschaft) ist nur auf horizontaler Ebene (z.B. Nachbarkreis) möglich. Die hier vorgenommen vertikale Übertragung an eine nachgeordnete Behörde (kreisangehörige Kommune) ist nicht möglich. Es ist lediglich möglich die Durchführung dieser Aufgabe an eine kreisangehörige Kommune zu übertragen.
- Soll die Durchführung dieser Aufgabe an einen Dritten übertragen werden, sind die jeweiligen Rechten und Pflichten der Vertragspartner konkreter zueinander abzugrenzen (Kompetenzen / Verantwortlichkeiten). Der Kreis müsse dann konkrete Vorgaben setzen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Der Kreis Segeberg (vertreten durch den Fachdienst 38.00) und die Stadt Norderstedt (vertreten durch das Amt 37) haben daher in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt bzw. dem Fachbereich Organisation und Recht einen ersten Neuentwurf dieses Vertrages ausgearbeitet. Hierzu gab es dann ein Abstimmungsgespräch beim Ministerium. Im Anschluss wurde der Entwurf erneut gemeinsam überarbeitet und Anfang 2016 wiederum ans Ministerium übersandt. Aus Krankheitsgründen und Personalwechsel beim Ministerium erfolgte die Rückantwort erst im August 2016. Das Ministerium hat dem neuen Vertragsentwurf zugestimmt und lediglich geringfügige Anpassungen vorgeschlagen. Diese wurden nach erneuter gemeinschaftlicher Abstimmung in dem vorliegenden Vertrag (Anlage 1) aufgenommen. Seitens des Fachbereiches Organisation und Recht bestehen gegen diesen finalen Entwurf keine rechtlichen Bedenken.

Möglichkeit der Anpassung des Kostenbeitrages

Seinerzeit (2003 / 2004) wurde ein pauschaler Kostenbeitrag des Kreises Segeberg in Höhe von 250.000,00 € vereinbart (siehe § 6 Nr. 4 des alten Vertrages – Anlage 2). Seitdem sind die tatsächlichen Kosten für den Betrieb der Integrierten Leitstelle deutlich gestiegen (im Mittelwert ca. 5% p.a.). Die Stadt Norderstedt hat daher im Rahmen der Verhandlungen zur Neufassung des Vertrages darum gebeten, eine Regelung für eine zukünftige Anpassung mit aufzunehmen. Die entsprechende Regelung findet sich im § 7 des neuen Vertrages. Der pauschale Kostenbeitrag in Höhe von 250.000,00 € wird danach bis zum 31.12.2020 festgeschrieben. Erst für die Zeit danach soll eine entsprechende Anpassung an die bis dahin entwickelten tatsächlichen Kosten erfolgen.

Weiterhin wurde der gesamte Vertragstext bei dieser Gelegenheit um die im Laufe der Jahre vorgenommenen Absprachen ergänzt und der Vertragstext insgesamt redaktionell überarbeitet. In der Anlage 3 ist der neue Vertrag mit entsprechenden Kommentierungen zu den jeweiligen Änderungsinhalten dargestellt.

Anlagen:

1. Vertrag NEU (Lesefassung)
2. Vertrag ALT
3. Vertrag NEU (inkl. Kommentierungen)
4. – 8. Anlagen zum Vertrag (Verträge zu Gebietsübertragungen, siehe § 2 Nr. 2+3 des Vertrages)